

Matrikelnummer

Name.....

Anerkennung für den COMMON BODY OF KNOWLEDGE	TITEL DER ABGELEGTEN PRÜFUNGEN	NOTE	PRÜFUNGS-DATUM	ANERKENNUNG JA/NEIN	BEGUTACHTUNG/ BEGRÜNDUNG
<i>nicht vom Studierenden auszufüllen</i>					
<u>In Betriebswirtschaftslehre</u>					
VUE Jahresabschluss und Unternehmensberichte (4 SSt, 8 ECTS)					
VUE Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (2 SSt, 4 ECTS)					
VUE Global Business (2 SSt, 4 ECTS)					
VUE Funktionsübergreifende Betriebswirtschaftslehre - Prozesse und Entscheidungen (2 SSt, 4 ECTS)					
<u>In Volkswirtschaftslehre</u>					
VUE Mikroökonomik (2 SSt, 4 ECTS)					
VUE Makroökonomik (2 SSt, 4 ECTS)					

Anerkennung für den COMMON BODY OF KNOWLEDGE	TITEL DER ABGELEGTEN PRÜFUNGEN	NOTE	PRÜFUNGS-DATUM	ANERKENNUNG JA/NEIN	BEGUTACHTUNG/ BEGRÜNDUNG
<i>nicht vom Studierenden auszufüllen</i>					
<u>In Rechtswissenschaften</u> LVP Wirtschaftsprivatrecht (2 SSt, 4 ECTS)					
<u>In Mathematik und Statistik</u> LVP Mathematik (2 SSt, 4 ECTS)					
VUE Statistik (2 SSt, 4 ECTS)					
<u>In Wirtschaft - Umwelt - Politik</u> VUE Zukunftsfähiges Wirtschaften: Vertiefung und Anwendung (2 SSt, 4 ECTS)					
<u>In Wissenschaftliches Arbeiten</u> PI Standards wissenschaftlichen Arbeitens und Zitierens (1 SSt, 3 ECTS)					

Hinweis: Wird ein Anerkennungsbescheid nicht durch ein Rechtsmittel bekämpft, wird er rechtskräftig, das heißt, er wird unabänderbar, unanfechtbar, unwiderruflich und verbindlich. Prüfungen, die einmal anerkannt wurden, können daher nie wieder „gelöscht“ werden bzw. kann eine Anerkennung nie wieder rückgängig gemacht werden.

Antrag entgegengenommen:

Antrag bearbeitet: